

**Amtliche
Verlautbarung**

Laufende Nummer:	2/2024
Datum der Veröffentlichung:	10. Dezember 2024

Thema:	Änderung der Weiterbildungsordnung für die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten Bayerns
---------------	--

Die 46. Delegiertenversammlung hat am 06. November 2024 auf Grund von Artikel 64a in Verbindung mit Artikel 35 des Heilberufe-Kammergesetzes (HKaG) folgende Änderungen der Weiterbildungsordnung für die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten Bayerns, zuletzt geändert am 25. Mai 2023, beschlossen:

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention hat die Änderung dieser Weiterbildungsordnung mit Schreiben vom 20. November 2024, Aktenzeichen G32a-G8538-2024/5-18, genehmigt.

„I.

Die Weiterbildungsordnung für die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten Bayerns, die zuletzt durch Beschluss vom 25. Mai 2023 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird nach Absatz 3 der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) ¹Bestandteile der Weiterbildung, die unter der Leitung einer oder eines von einer anderen Landespsychotherapeutenkammer anerkannten Weiterbildungsbefugten und in einer von einer anderen Landespsychotherapeutenkammer zugelassenen Weiterbildungsstätte oder, falls die Weiterbildung keine Patientenbehandlung beinhaltet, vollständig oder teilweise durch Unterweisung einer von einer anderen Landespsychotherapeutenkammer anerkannten Kursleiterin oder eines von einer anderen Landespsychotherapeutenkammer anerkannten Kursleiters in von einer anderen Landespsychotherapeutenkammer anerkannten Weiterbildungskursen durchgeführt, jedoch noch nicht abgeschlossen wurden, werden angerechnet, wenn und soweit die Weiterbildung den Anforderungen dieser Weiterbildungsordnung entspricht. ²Über die Anrechnung entscheidet die Kammer im Einzelfall.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Psychotherapeut“ die Wörter „oder nach Erteilung einer Berufsausübungserlaubnis“ ersatzlos gestrichen.

b) Absatz 3 Nummer 4 wird wie folgt neu gefasst:

„4. obligatorisch in der ambulanten und stationären Versorgung sowie in einem Wahlpflichtabschnitt, der optional in der ambulanten, stationären oder institutionellen Versorgung abgeleistet werden kann, gemäß den Vorgaben nach Abschnitt B, C und D. Parallel stattfindende Weiterbildungen in zwei dieser Versorgungsbereiche sind zulässig, soweit die Anforderung einer hauptberuflichen Tätigkeit an einer Weiterbildungsstätte gewährleistet ist und dies mit den jeweiligen Vorgaben der Abschnitte B, C und D vereinbar ist.“

c) In Absatz 4 werden nach Satz 2 die folgenden Sätze 3 bis 7 eingefügt:

„³Eine Weiterbildung nach Abschnitt D kann vollständig oder teilweise durch Unterweisung in anerkannten Weiterbildungskursen absolviert werden, sofern diese keine Patientenbehandlung beinhaltet. ⁴Sofern diese Weiterbildungsordnung in Abschnitt D für einen Bereich eine Kursweiterbildung vorsieht, ist eine vorherige Anerkennung des jeweiligen Kurses sowie der Kursleiterin und des Kursleiters durch die für den Ort der Veranstaltung zuständige Psychotherapeutenkammer erforderlich. ⁵Die Kursleitenden müssen fachlich und persönlich geeignet sein. ⁶Die Kurse müssen den von der Psychotherapeutenkammer vorgeschriebenen Anforderungen entsprechen. ⁷Näheres zu den Anforderungen an die Kurse und Kursleitenden regelt eine Richtlinie gemäß § 5 Satz 3.“

3. In § 9 Absatz 4 werden die Wörter „ , soweit dies nach Abschnitt D zulässig ist“ ersatzlos gestrichen.

4. In § 13 Absatz 1 wird nach Satz 1 der folgende Satz 2 eingefügt:

„²Die Regelungen in § 8 Absatz 4 bleiben unberührt.“

5. „Abschnitt B: Gebiete“ wird wie folgt geändert:

a) Unter Ziffer 2. Gebiet Psychotherapie für Kinder und Jugendliche wird im Unterabschnitt „Weiterbildungszeit“ der dritte Spiegelstrich wie folgt neu gefasst:

„bis zu 12 Monate auch im institutionellen Bereich,“

b) Unter Ziffer 3. Gebiet Psychotherapie für Erwachsene wird im Unterabschnitt „Weiterbildungszeit“ der dritte Spiegelstrich wie folgt neu gefasst:

„bis zu 12 Monate auch im institutionellen Bereich,“

c) Unter Ziffer 4. Gebiet: Neuropsychologische Psychotherapie wird im Unterabschnitt „Weiterbildungszeit“ der dritte Spiegelstrich wie folgt neu gefasst:

„bis zu 12 Monate auch im institutionellen Bereich,“

6. „Abschnitt D: Bereiche“ wird wie folgt geändert:

a) Ziffer 1. Spezielle Psychotherapie bei Diabetes wird wie folgt geändert:

aa) Der Unterabschnitt „Definition“ wird wie folgt neu gefasst:

„Die spezielle Psychotherapie bei Diabetes umfasst die Prävention, Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von kognitiven, behavioralen und affektiven Störungen im Zusammenhang mit der Erkrankung Diabetes sowie diabetesassoziiertes Folge- und

Begleiterkrankungen mit dem Ziel einer Förderung, Erhaltung bzw. Wiedererlangung der psychischen und physischen Gesundheit sowie der Teilhabe mit Mitteln der Psychotherapie. Die Weiterbildung soll Kenntnisse und Kompetenzen für eine wissenschaftlich fundierte Diagnostik und Therapie bei Menschen mit Diabetes, Eltern von Kindern mit Diabetes unter Einbezug von Bezugspersonen in ambulanten, teilstationären und stationären sowie anderen institutionellen Versorgungsbereichen und -settings vermitteln.“

bb) Der Unterabschnitt „Weiterbildungszeit“ wird ersatzlos gestrichen.

cc) Im Unterabschnitt „Weiterbildungsstätten“ wird vor dem Wort „Für“ der folgende Satz eingefügt:

„Die Weiterbildung erfolgt in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Spezielle Psychotherapie bei Diabetes unter Anleitung einer beziehungsweise eines in diesem Bereich weitergebildeten Weiterbildungsbefugten.“

dd) Der Unterabschnitt „Zeugnisse, Nachweise und Prüfung“ wird wie folgt neu gefasst:

„Prüfung

Die Kammer prüft die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise entsprechend § 17 Absatz 1. Die Falldarstellungen werden durch den Prüfungsausschuss beurteilt. Eine mündliche Prüfung ist nur dann erforderlich, wenn die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise zur Bewertung des Erwerbs der eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich nicht ausreichen. Über die Erforderlichkeit einer mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen gelten die §§ 19 bis 21. Ist eine mündliche Prüfung nicht erforderlich und der Erwerb der eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich nachgewiesen, stellt die Kammer der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Urkunde nach § 20 Absatz 2 aus.“

b) Ziffer 2. Spezielle Schmerzpsychotherapie wird wie folgt geändert:

aa) Der Unterabschnitt „Weiterbildungszeit“ wird ersatzlos gestrichen.

bb) Im Unterabschnitt „Weiterbildungsstätten“ wird vor dem Wort „Für“ der folgende Satz eingefügt:

„Die Weiterbildung erfolgt in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Spezielle Schmerzpsychotherapie unter Anleitung einer beziehungsweise eines in diesem Bereich weitergebildeten Weiterbildungsbefugten.“

cc) Der Unterabschnitt „Zeugnisse, Nachweise und Prüfung“ wie folgt neu gefasst:

„Prüfung

Die Kammer prüft die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise entsprechend § 17 Absatz 1. Die Falldarstellungen werden durch den Prüfungsausschuss beurteilt. Eine mündliche Prüfung ist nur dann erforderlich, wenn die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise zur Bewertung des Erwerbs der eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich nicht ausreichen. Über die Erforderlichkeit einer mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen gelten die §§ 19 bis 21. Ist eine mündliche Prüfung nicht erforderlich und der Erwerb der eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich nachgewiesen, stellt die Kammer der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Urkunde nach § 20 Absatz 2 aus.“

c) Ziffer 3. Sozialmedizin wird wie folgt geändert:

aa) Der Unterabschnitt „Weiterbildungszeit“ wird ersatzlos gestrichen.

bb) Der Unterabschnitt „Weiterbildungsstätten“ wird wie folgt neu gefasst:

„Weiterbildungsstätten

Die Weiterbildung umfasst

- 320 Einheiten Kursweiterbildung (curriculare Theorievermittlung) gemäß § 8 Absatz 4 in Sozialmedizin,
- Sozialmedizin gemäß Weiterbildungsinhalten (Handlungskompetenzen) unter Befugnis.

Für die praktische Weiterbildung ist zu beachten: Erforderlich ist, dass in der Weiterbildungsstätte ein breites Spektrum von Störungen, bei denen Psychotherapie indiziert ist, im sozialmedizinischen Zusammenhang beurteilt wird.“

cc) Der Unterabschnitt „Zeiteinheiten“ wie folgt neu gefasst:

„Zeiteinheiten

Eine Einheit Theorie und Supervision entspricht 45 Minuten.“

dd) Der Unterabschnitt „Zeugnisse, Nachweise und Prüfung“ wie folgt neu gefasst:

„Prüfung

Die Kammer prüft die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise entsprechend § 17 Absatz 1. Die Begutachtungen werden durch den Prüfungsausschuss beurteilt. Eine mündliche Prüfung ist nur dann erforderlich, wenn die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise zur Bewertung des Erwerbs der eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich nicht ausreichen. Über die Erforderlichkeit einer mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen gelten die §§ 19 bis 21. Ist eine mündliche Prüfung nicht erforderlich und der Erwerb der eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich

nachgewiesen, stellt die Kammer der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Urkunde nach § 20 Absatz 2 aus.“

II.

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Kammer in Kraft.“

München, den 10. Dezember 2024

Psychotherapeutenkammer Bayern

gez. Dr. Nikolaus Melcop
Präsident